



Schulordnung der Gemeinde Küblis

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Volksschulgesetz, VSG; BR 421.000) vom 21. März 2012.

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 27.11.2015. Durch die Gemeindeversammlung am 19.06.2026 teilrevidiert.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinde führt folgende Schulstufen:

- a) Kindergartenstufe
- b) Primarstufe

Art. 2

Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

Art. 3

Die Gemeinde gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

Art. 4

Die Gemeinde bietet bei Bedarf weitergehende Tagesstrukturen an.

Art. 5

¹ Die Gemeinde kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen.

² Bei Bedarf werden spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet.

Art. 6

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist die Gemeinde zuständig

Art. 7

Die Gemeinde kann eine Talentschule bzw. Talentklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Talenten insbesondere im Bereich Sport führen.

Art. 8

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht

II. Lehrpersonen

Art. 9

¹ Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde.

² Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

III. Schulleitung

Art. 10

Die Gemeinde kann eine Schulleitung einsetzen

IV. Schulrat

Art. 11

¹ Der Schulrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ihm steht die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vor. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

² Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin bzw. vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt.

³ Zu den Sitzungen des Schulrates können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

⁴ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 12

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Art. 13

¹ Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Volksschulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

² Ihm obliegt insbesondere:

1. Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe;
2. Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;
3. Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse;
4. Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
5. Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;
6. Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
7. Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;
8. Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;
9. Erlass eines Reglementes über Absenzen und Urlaub;
10. Erlass einer Disziplinarordnung;
11. Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung;
12. Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung;
13. Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;

14. Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Volksschulgesetzes;
15. Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes;
16. die Antragstellung auf Anschaffung von Unterrichtsmitteln und Lehrmitteln zuhanden der zuständigen Gemeindeinstanz. Einmalige nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrage von CHF 2'000.— jährlich kann der Schulrat in eigener Kompetenz beschliessen;
17. die Organisation des Schülertransportes in Zusammenarbeit mit dem Gemeindevorstand;
18. Vorbereitung des Jahresbudgets zusammen mit der Schulleitung zuhanden des Gemeindevorstandes.

Art. 14

¹ Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

² In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft sie bzw. er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

V. Rechtspflege

Art. 15

¹ Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

² Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Volksschulgesetz nichts anderes bestimmt.

³ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden.

VI. Schlussbestimmung

Art. 16

Die Teilrevision der Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement in Kraft und ersetzt die bisherige Schulordnung vom 27.11.2015.

Küblis, 19.06.2026

Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
genehmigt gemäss Departementsverfügung vom 18.8.2026

Der Vorsteher:

Gemeindevorstand Küblis

Thomas Gori Sami Madani
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber